Die Ölheizung nach dem Heizungsgesetz

Was das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) für Heizölkunden bedeutet

esyoil

Stand: November 2026



Klaus Bergmann

Inhalt

1 Sollen wir wirklich neue Heizungsanlagen kaufen? 4

Drei Kriterien, eine Entscheidung 4
Der kürzere Weg: CO_2-Preis statt Heizungsgesetz 5
Das Karlsruher Paradox 5

2 Was war: die 65-Prozent-Pflicht und das faktische Aus für die Ölheizung 6

Mehr Spielraum als bekannt war 6
Was der Markt daraus machte 6
Die Zahl, auf die es ankommt 7
Der Vorschlag, der Gesetz wurde 7

3 Die politische Wende im Heizungskeller 8

Der Widerstand und seine Interessen 8
Vom Beschluss zum geltenden Recht 8

4 Was jetzt für Ölheizungen gilt 10

1. Kein Betriebsverbot, der Einbau ist wieder erlaubt 10
2. Die Biotreppe 10
3. Die Grünheizölquote: Warum Sie nichts nachweisen müssen 10
4. Was sich für bestehende Anlagen ändert: nichts 11
Was sonst noch im Gesetz steht 12

5 Eine Frage des Preises 13

Was Preise verraten (und was nicht) 13
Wärmepumpe oder Ölheizung: ein nüchterner Vergleich 14
Sonderfall Fernwärme 15

6 Die Biotreppe: mehr als nur HVO 16

7 Kosten und Förderung: die Ölheizung im Vergleich 17

Was daraus folgt 17

8 Kritik und Rechtsrisiko 19

Die Verfassungsbeschwerde 19
Der zweite Angriff: ein Verfahrensfehler 19
Unsere Einordnung 19

9 esyoil-Einschätzung und Handlungsempfehlung 20

Was das Gesetz richtig macht 20
Was es nicht leistet 20
Unsere Empfehlung 20
Wir bleiben am Ball 20

Quellenverzeichnis 21

Primärquellen 21
Einordnung 21
Im Text verlinkte esyoil-Beiträge 22

Impressum 23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Absatz von Wärmeerzeugern in Deutschland 6
Tabelle 2: Das Gesetzgebungsverfahren 8
Tabelle 3: Die Biotreppe 10
Tabelle 4: Der Fahrplan für Ölheizungsbesitzer 11
Tabelle 5: Die Heizungsförderung vor und nach dem 21. Juli 2026 17

Abbildungsverzeichnis

Bild 1: Das Entscheidungsdreieck beim Heizungskauf 4
Bild 2: Preisentwicklung von Heizöl, Strom und Fernwärme 2000 bis 2026 13
Bild 3: Preisentwicklung im Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) 2005 bis 2026 14

1 Sollen wir wirklich neue Heizungsanlagen kaufen?

Kaum ein politisches Thema der vergangenen Jahre hat so viele Menschen so aufgewühlt wie das Heizungsgesetz, offiziell Gebäudeenergiegesetz (GEG). Für die einen war es ein überfälliger Schritt in eine klimafreundlichere Zukunft, für die anderen ein Eingriff in die eigenen vier Wände, der sich nach Bevormundung anfühlte. Am 10. Juli 2026 schließlich hat der Bundestag die Regelungen des bestehenden Gesetzes geändert und das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz, kurz GModG, beschlossen, bereits am 29. Juli trat es in Kraft.

Die wichtigste Änderung: Die 65-Prozent-Regel ist Geschichte. Diese besagte, dass jede neu eingebaute Heizungsanlage zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden musste. Öl- und Gasheizungen dürfen nun mit dem GModG wieder eingebaut werden. Das gibt Eigentümern die Wahlfreiheit und vor allem ein Stück Planungssicherheit zurück. Doch das neue Gesetz ist kein Freifahrtschein. Es verschiebt die Anforderungen, es schafft sie nicht ab. Wer jetzt oder in naher Zukunft eine Heizungsentscheidung trifft, sollte darüber informiert sein, was sich geändert hat und was das konkret kosten wird.

Drei Kriterien, eine Entscheidung

Wer ein Haus besitzt, der weiß: Die Heizung ist kein Lifestyle-Produkt. Sie ist das Rückgrat des häuslichen Lebens, und der Anschaffung einer neuen Heizungsanlage geht eine Entscheidung voraus, die mit erheblichen Kosten verbunden ist. Diese Kaufentscheidung über den Typus einer Heizungsanlage wird im Dreieck Kosten, Versorgungssicherheit und Klimafolgen (siehe Bild 1) getroffen. Im Alltag folgt diese Entscheidung aber selten einem kaufmännisch orientierten Optimierungskalkül. Sie ist vielmehr emotional, oft von einem Bauchgefühl geleitet.

Bild 1: Das Entscheidungsdreieck beim Heizungskauf

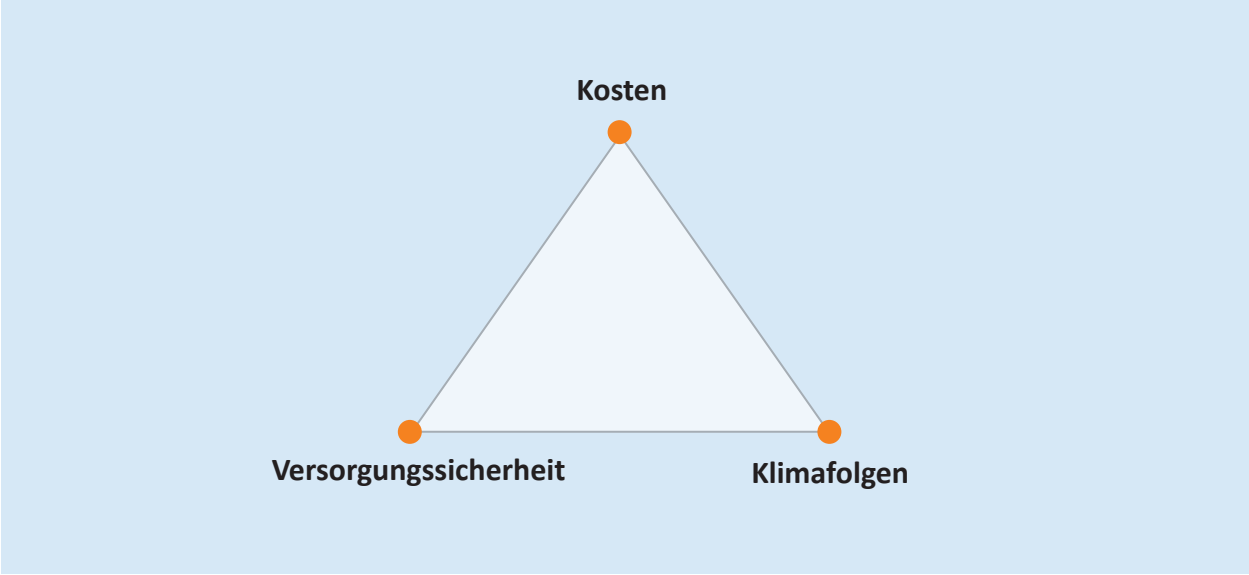

Darstellung: esyoil

Im Gebäudebestand gibt es zwei Motive, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Erstens: Der Heizkessel ist bedenklich alt und ihm droht das Ende seiner Funktionsfähigkeit, das schlimmstenfalls sogar schon eingetreten ist. Zweitens: Der Gesetzgeber stellt die Forderung, eine Heizungsanlage zu erneuern. Letztes ist Hauseigentümern in der Legislaturperiode der Ampelregierung widerfahren.

Der allgemeine Unmut darüber war groß. Es gab und gibt allerdings einen kleinen, wortgewaltigen Teil der Bevöl-

kerung, der das Heizungsgesetz der Ampel oder korrekter das Gebäudeenergiegesetz (GEG) als einzig möglichen Weg gelten lässt, um den schlimmsten Prophezeiungen der Klimawissenschaft zu entkommen. Diese ideologische Haltung hält sich hartnäckig, obwohl dieselben Wissenschaftler, die sie einst formulierten, die „Klima-Apokalypse“ mittlerweile als ein rein theoretisches Extremszenario ihrer Modelle einordnen, das die erwartete Realität keineswegs abbildet.

Die aktuelle Regierung wollte dem durch das GEG auf Klimaschutz reduzierten Entscheidungsdreieck für den Heizungskauf den notwendigen Spielraum aus Kosten, Versorgungssicherheit und Klimafolgen zurückgeben. Die Maxime, dass die Wahl einer Heizungsanlage im Markt innovativer technischer Lösungen stattfindet, gilt nun mit dem neuen GModG wieder.

Der kürzere Weg: CO_2-Preis statt Heizungsgesetz

Idealerweise gäbe es gar kein Gesetz für Heizungen, da sich der vom Staat verlangte Klimaschutz bereits durch die CO_2-Bepreisung der Energieträger sicherstellen lässt. Mit diesem außerordentlich funktionalen Instrument könnten Klimaschutz und Wohlstandsschutz in einer sich verändernden Welt laufend austariert werden. Das ausgeprägte Regelungsbedürfnis der EU lässt eine so simple Entbürokratisierung aber nicht zu. Legislative und Judikative in Deutschland taten ein Übriges, indem sie Klimaschutzziele in die Verfassung geschrieben haben, die ohne wirtschaftlichen Schaden und gesellschaftliche Brüche nicht erreichbar sind.

Die Bundesregierung musste also eine Gesetzesänderung einbringen, die einerseits die Einhaltung der deutschen Klimaschutzziele sicherstellt und andererseits den Heizungskauf im Entscheidungsdreieck Kosten, Versorgungssicherheit und Klimafolgen ermöglicht. Eine Herausforderung, die rational kaum zu rechtfertigen ist. Denn der globale CO_2-Ausstoß wird selbst bei sofortiger Einstellung aller CO_2-Emissionen hierzulande noch bis in die 2030er-Jahre zunehmen und danach bis Mitte des Jahrhunderts nur sehr langsam absinken. Somit kann unser verbleibendes CO_2-Budget nicht, wie vom Bundesverfassungsgericht 2021 gefordert, einer zukünftigen Generation als Freiheitsicherung zur Verfügung stehen. Es wird bereits von der aktuellen Weltgeneration verbraucht.

Das Karlsruher Paradox

Die Erfüllung des Karlsruher Richterspruchs und des deutschen Grundgesetzes Artikel 20a wird die Freiheit der zukünftigen Generation nicht schützen. Im Gegenteil, ihre Gestaltungsfreiheit wird gesetzlich eingeschränkt, ohne dass sich die Klimasituation in der beabsichtigten Weise verbessert. Dass das im Einklang mit dem Grundgesetz stehen soll, darf ernsthaft bezweifelt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Bürger, in eine neue Heizung zu investieren, steht damit argumentativ auf tönernen Füßen. Das scheinen die Regierungsvertreter, die am Update des GEG arbeiteten, auch festgestellt zu haben. Deshalb haben sie mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz einen zusätzlichen Weg für Klimaschutz eröffnet, der ohne Technologiewechsel im Heizungskeller funktioniert, und der Hauseigentümern Entscheidungsfreiheit zurückgibt.

2 Was war: die 65-Prozent-Pflicht und das faktische Aus für die Ölheizung

Um zu verstehen, was das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) verändert, muss man sich ansehen, was es ablöst. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner Fassung von 2024 enthielt kein Verbot der Ölheizung. Es enthielt etwas Wirksameres, und zwar eine Anforderung, die eine neue Ölheizung praktisch unmöglich machte: Jede neu eingebaute Heizung musste zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Doch ein Ölbrennwertkessel kann eine solche Quote aus eigener Kraft nicht erfüllen. Um sie zu erreichen, braucht es eine Wärmepumpe, einen Fernwärmeanschluss oder eine Hybridkonstruktion, deren Wirtschaftlichkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Formal blieb die Heizungswahl gemäß GEG also frei. Faktisch war sie es nicht.

Mehr Spielraum als bekannt war

Das Gesetz kannte Ausnahmen und Übergänge, und diese waren differenzierter, als die öffentliche Debatte es damals vermuten ließ. Eine allgemeine Austauschpflicht für funktionierende Anlagen gab es nicht. Für alte Konstanttemperaturkessel galt allerdings ein Betriebsverbot: Geräte, die vor 1991 eingebaut wurden, durften nicht mehr betrieben werden, jüngere nach Ablauf von 30 Betriebsjahren nicht mehr, falls sie keine Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind, was aber üblicherweise der Fall ist. Außerdem waren Anlagen unter vier und über 400 Kilowatt vom Verbot ausgenommen.

Wer sein Ein- oder Zweifamilienhaus vor dem 1. Februar 2002 selbst bewohnt, durfte seinen Altkessel weiterhin betreiben; nach einem Eigentümerwechsel blieben dem neuen Eigentümer zwei Jahre Zeit, um eine neue Heizung zu installieren. Bei einer Kesselhavarie galt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Und bis zur Entscheidung der Kommune über ihr Wärmenetz – spätestens bis zum 30. Juni 2026 in Städten mehr als 100.000 Einwohnern, bis zum 30. Juni 2028 in kleineren Gemeinden – durfte weiterhin ein neuer Ölkessel eingebaut werden.

Das alles stand im Gesetz. Doch was ankam, war die Botschaft: Die Ölheizung wird verboten.

Was der Markt daraus machte

Der Markt reagierte, wie Märkte seit jeher auf Unsicherheit reagieren: Er stellte sich tot. Gemäß dem Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) brach 2024 der Absatz von Wärmeerzeugern um 46 Prozent ein, auf 712.500 Anlagen. 2025 ging es weiter abwärts, auf 627.000 Geräte, der schwächste Heizungsabsatz seit fünfzehn Jahren. Das ist kein Umstieg. Das ist ein Investitionsstau. Die gleiche Erfahrung musste die grün-rote Regierung in Baden-Württemberg schon ab 2011 machen, als sie versuchte die Herrschaft über die Heizungskeller im Ländle zu übernehmen.

Für die Ölheizung verlief der deutschlandweite Absturz zeitversetzt (siehe Tabelle 1). 2024 hielt sie sich mit 85.000 verkauften Anlagen und einem Minus von 25 Prozent noch vergleichsweise gut, während Gas um 48 Prozent und Wärmepumpen um 46 Prozent nachgegeben haben. Das war kein Zeichen von Stärke, sondern ein Vorzieheffekt: Wer noch eine Ölheizung wollte, ließ sie einbauen, solange die Übergangsfristen des Gebäudeenergiegesetzes liefen. Ein Jahr später kam die Rechnung: 2025 wurden noch 22.500 Ölheizungen verkauft, das ist ein Minus von 74 Prozent und der mit Abstand härteste Einbruch aller Heiztechnologien.

Tabelle 1: Absatz von Wärmeerzeugern in Deutschland

Technologie	2024	2025	1. Halbjahr 2026
Wärmepumpen	193.000 (−46 %)	299.000 (+55 %)	194.500 (+40 %)
Gas gesamt	410.500 (−48 %)	276.500 (−33 %)	134.000 (+1 %)

Technologie	2024	2025	1. Halbjahr 2026
Öl gesamt	85.000 (−25 %)	22.500 (−74 %)	9.500 (−11 %)
Biomasse	24.000 (−52 %)	29.000 (+23 %)	14.000 (−1 %)
Gesamt	**712.500 (−46 %)**	**627.000 (−12 %)**	**352.000 (+19 %)**

Absatz von Wärmeerzeugern in Deutschland, Stückzahlen und Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreszeitraum. Quelle: BDH-Absatzstatistik. Stand: November 2026.

Anmerkungen zur Tabelle

Die Zeile „Gas gesamt“ fasst für 2025 die beiden vom BDH getrennt ausgewiesenen Segmente zusammen: Gas-Brennwert mit 229.000 Anlagen (−36 Prozent) und Gas-Niedertemperatur mit 47.500 Anlagen (−9 Prozent). Die Summe der vier Technologiezeilen ergibt für jedes der drei Jahre exakt die ausgewiesene Gesamtzahl; die Aufschlüsselung ist also vollständig. Bei der Biomasse ergibt der Vergleich der gerundeten Stückzahlen rechnerisch nur rund 21 Prozent statt der vom BDH ausgewiesenen 23 Prozent; das liegt an der Rundung des Werts für 2024, der tatsächlich bei rund 23.600 Anlagen lag.

Öl-Niedertemperaturkessel werden für 2025 nicht mehr ausgewiesen. Der gesamte Ölabsatz besteht seither aus Brennwerttechnik.

Die Zahlen für das erste Halbjahr 2026 stammen aus der BDH-Meldung vom 11. August 2026. Der Erhebungszeitraum endet damit vor dem Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes am 29. Juli 2026.

2025 hat die Wärmepumpe erstmals den Gas-Brennwertkessel als meistverkauften Wärmeerzeuger abgelöst.

Seit Anfang 2026 erholt sich der Markt. Im ersten Halbjahr wurden 352.000 Wärmeerzeuger abgesetzt, 19 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Getragen wird dieses Plus allerdings von der Wärmepumpe, die um 40 Prozent zulegte und erstmals mehr als die Hälfte des Marktes stellte. Gas stagnierte und die Ölheizung hat mit 9.500 Anlagen noch einmal elf Prozent verloren. Der Erhebungszeitraum endet kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Die Zahlen zeigen somit, von welchem Niveau die Ölheizung startet, wenn nun die Neuregelungen des GModG greifen.

Die Zahl, auf die es ankommt

Die entscheidende Zahl ist aber eine andere. In Deutschland stehen rund 21,6 Millionen Wärmeerzeuger. Davon sind etwa 14,8 Millionen Gasheizungen und 4,7 Millionen Ölheizungen, zusammen sind das rund 19,5 Millionen fossil betriebene Anlagen. Wer diesen Bestand bis 2045 vollständig auf andere Technik umstellen will, muss über neunzehn Jahre hinweg jedes Jahr rund eine Million Anlagen austauschen. In einer Zeit, in der das Handwerk ohnehin an seiner Kapazitätsgrenze arbeitet. Ganz zu schweigen von den Eigentümern, die diese Investition tragen müssten. Diese Rechnung geht nicht auf. Sie ist nie aufgegangen.

Der Vorschlag, der Gesetz wurde

Genau hier setzte der Vorschlag an, über den wir am 2. Dezember 2025 unter Neues zum Heizungsgesetz berichteten: Wenn der Gerätetausch das Nadelöhr ist, dann muss die Dekarbonisierung über den Brennstoff laufen. Ein Bündnis von Branchenverbänden schlug vor, die Quote für erneuerbare Energien nicht mehr dem Hauseigentümer aufzuerlegen, sondern dem Energieversorger. Der Kessel bleibt, der Brennstoff wird sauberer. Ende 2025 war das ein Vorschlag. Heute ist es geltendes Recht.

3 Die politische Wende im Heizungskeller

Mit der Vorstellung der Eckpunkte für das neue Gesetz am 24. Februar 2026 hatte die schwarz-rote Bundesregierung unmissverständlich signalisiert, welchen Kurs sie in der Gebäude- und Heizungspolitik einschlagen will.

> Unsere Einordnung dazu erschien am 26. Februar 2026 unter Berlin beschließt weitreichende Änderungen für Ölheizungen und am Tag darauf unter Der Weltmarkt schaut nach Wien, wir schauen auf das Gebäudemodernisierungsgesetz.

Am 13. Mai 2026 folgte der Kabinettsbeschluss des Regierungsentwurfs, am Ende stand im Bundestag ein Votum von 323 zu 271 Stimmen. Am 10. Juli 2026 machte der Bundestag die Kehrtwende offiziell: Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ersetzt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) der vorherigen Ampelregierung. Was lange als politisch kaum denkbar galt, war damit beschlossen: die Annullierung des sogenannten Heizungsgesetzes. An seine Stelle ist ein Gesetz getreten, das Eigentümern mehr Entscheidungsfreiheit gibt und bürokratische Vorgaben reduziert.

Die öffentliche Diskussion verlief im Vorfeld weniger radikal als bei der Einführung des GEG. Da das Thema an der Schnittstelle der hoch emotional diskutierten Ziele Klimaschutz und Dekarbonisierung sowie bezahlbares Wohnen und Eigentum liegt, lässt sich eine ideologische Aufgeladenheit aber kaum vermeiden.

Der Widerstand und seine Interessen

Das Ziel, das Bundeswirtschaftsministerin Katharina Reiche (CDU) mit dem GModG verfolgt, dürfte die tendenziell stillere Gruppe der Wohneigentümer in der Gesellschaft überzeugen. Lautstarke Gegenwehr kommt indes von Unternehmen und jenen, die eine Wärmewende ausschließlich elektrisch und dauersubventioniert betreiben wollen. Sie sehen ihre Interessen maximal gestört, obwohl weder eine elektrische Wärme- noch eine elektrische Energiewende mit dem GModG verboten wird. Strom ist lediglich zu einem Energieträger von vielen erklärt worden. Dafür gibt es gute Gründe. Dem Klimaschutz müssen am Ende ohnehin alle Energieträger dienen, nicht nur einer.

Das neue Gesetz gibt uns in seinem Geltungsbereich den Markt der innovativen Möglichkeiten zurück. Und genau das ist notwendig, um eine vernünftige Wärmewende unter Beachtung des Dreiecks Kosten, Versorgungssicherheit und Klimafolgen zu realisieren. Eine Politik, die das nicht zulässt, weil angeblich alles Notwendige für die Wärme- und Energiewende bereits erfunden sei, handelt gegen das, was dieses Land einmal stark gemacht hat. Die zurückliegenden zwei Jahrzehnte zeugen davon.

Vom Beschluss zum geltenden Recht

Nach dem Parlamentsbeschluss ging es schnell. Der Bundespräsident fertigte das Gesetz am 23. Juli 2026 aus, am 28. Juli erschien es im Bundesgesetzblatt und seit dem 29. Juli sind die neuen Heizungsregeln geltendes Recht. Tabelle 2 zeigt den Weg dorthin im Überblick.

Tabelle 2: Das Gesetzgebungsverfahren

Datum	Akt	Status
24.02.2026	Eckpunktepapier der Koalition	erledigt
13.05.2026	Kabinettsbeschluss des Regierungsentwurfs	erledigt
21.05.2026	Fristverschiebung im Omnibusverfahren (1. Juli auf 1. November 2026)	erledigt
11.06.2026	Erste Lesung im Bundestag	erledigt
12.06.2026	Beratung im Bundesrat	erledigt
22.06.2026	Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie	erledigt
08.07.2026	Beschlussempfehlung des Ausschusses	erledigt
10.07.2026	Zweite und dritte Lesung, Beschluss mit 323 zu 271 Stimmen; der Bundesrat lässt das Gesetz passieren	erledigt
23.07.2026	Ausfertigung durch den Bundespräsidenten	erledigt
28.07.2026	Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 226/2026)	erledigt
29.07.2026	Inkrafttreten der Heizungsregelungen	erledigt
01.01.2027	Inkrafttreten der Regelungen aus der EU-Gebäuderichtlinie, unter anderem Solarpflicht	offen

Das Gesetzgebungsverfahren (Stand 25.11.2026)

4 Was jetzt für Ölheizungen gilt

Für Ölheizungsbesitzer bedeuten die Heizungsregelungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) im Kern vier Dinge.

1. Kein Betriebsverbot, der Einbau ist wieder erlaubt

Die 65-Prozent-Regel ist ersatzlos gestrichen. Eine neue Ölheizung darf eingebaut werden und zwar ohne Bedingung an den Zeitpunkt, ohne Bindung an das Alter des Gebäudes und unabhängig vom Stand der kommunalen Wärmeplanung. Übergangsfristen, die nach alten Recht galten, sind damit gegenstandslos.

Das gilt gleichermaßen für Gas- und Flüssiggasheizungen, Strom- und Fernwärmeheizungen sowie Biomasseheizungen. Der Gesetzgeber hat sich aus der Technikwahl zurückgezogen.

2. Die Biotreppe

An die Stelle der Technikvorgabe tritt eine Brennstoffvorgabe. Wer ab 2029 eine neue Öl- oder Gasheizung betreibt, muss einen steigenden Anteil klimafreundlicher Brennstoffe einsetzen. Das geschieht über die sogenannte Biotreppe. Ihre Stufen zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3: Die Biotreppe

ab	Mindestanteil klimafreundlicher Brennstoffe
1. Januar 2029	10 Prozent
2030	15 Prozent
2035	30 Prozent
2040	60 Prozent

Die Biotreppe des Gebäudemodernisierungsgesetzes

Bei 60 Prozent im Jahr 2040 endet die Biotreppe. Sie richtet sich an den Betreiber der Heizung, nicht an den Handel. In der Praxis erfüllt er sie über den Brennstoff, den er kauft. Dafür zu sorgen, dass dieser Brennstoff verfügbar ist, ist Aufgabe des Lieferanten. Ab 2045 sollen alle Brennstoffe bzw. Energieträger klimaneutral sein. Ob das dann tatsächlich auf ein totales Verbot von fossilen Energieträgern hinausläuft, wird sich noch zeigen. Es gibt gute Gründe, die dagegensprechen. Der Weg zur vollständigen Klimaneutralität bis 2045 läuft vor allem über die Quote für die Brennstofflieferanten, die im nächsten Abschnitt beschrieben wird. Hybridlösungen, etwa eine Ölheizung kombiniert mit Solarthermie, Wärmepumpe oder Biomasse, erleichtern die Erfüllung bis 2035.

Ein Hinweis zur Einordnung, weil hier leicht etwas durcheinandergerät: Das alte Gebäudeenergiegesetz kannte bereits eine ähnliche Staffelung, nämlich 15 Prozent ab 2029, 30 Prozent ab 2035 und 60 Prozent ab 2040. Wir haben darüber am 23. Juli 2024 unter Heizen mit Öl wird klimaneutral berichtet. Diese Werte galten für den Weiterbetrieb bestehender Kessel und sind nicht identisch mit der Biotreppe des neuen Gesetzes. Die neue Staffelung setzt niedriger an und hat eine zusätzliche Stufe.

3. Die Grünheizölquote: Warum Sie nichts nachweisen müssen

Das ist die Regelung mit der größten Veränderung für Heizölkunden, die in der Berichterstattung am häufigsten untergeht.

Die Pflicht zur Beimischung liegt nicht beim Hauseigentümer. Sie liegt beim Inverkehrbringer, also bei denen, die Heizöl, Erdgas und Flüssiggas auf den Markt bringen. Der neue Paragraf 42a kündigt ein Quotengesetz an, das die Lieferanten verpflichtet, einen wachsenden Anteil klimaneutraler Brennstoffe abzusetzen. Seit Mitte Oktober 2026

liegen dazu Eckpunkte des Bundeswirtschaftsministeriums vor. Sie sehen einen gemeinsamen Stufenplan für Gas, Heizöl und Flüssiggas vor: ein Prozent ab 2028, zwei Prozent ab 2029, fünf Prozent ab 2030, zehn Prozent ab 2032, 20 Prozent ab 2035, 50 Prozent ab 2040 und 100 Prozent ab 2045. Das Ziel für 2045 gilt als gesetzt, die Zwischenschritte können sich noch verschieben.

Zwei Punkte aus den Eckpunkten sind für Ölheizungsbesitzer wichtig. Erstens soll die Quote auf die Biotreppe anrechenbar sein. Quote und Treppe wären damit nicht zwei voneinander unabhängige Pflichten, sondern verzahnt. Zweitens soll grüner Wasserstoff zunächst dreifach auf die Quote angerechnet werden.

Für Sie als Kunde heißt das: Sie müssen keine Quote nachweisen, keinen speziellen Brennstoff selbst entdecken und beschaffen sowie keine Bescheinigung aufheben. Sie bestellen Heizöl wie gewohnt. Dass es die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ist die Aufgabe Ihres Lieferanten.

Was Sie merken werden, ist der Preis. Denn die Kosten der Quote landen dort, wo Kosten immer landen: im Preis des Produkts. Das ist keine Kritik am Konstruktionsprinzip, denn es ist der ehrlichere Weg als eine Nachweispflicht, an der Millionen Privathaushalte scheitern würden. Aber es sollte niemand glauben, die Quote sei umsonst, nur weil sie in der Rechnung eines anderen auftaucht.

Der Zeitplan hat allerdings eine Lücke. Ein Gesetzentwurf liegt bis heute nicht vor, es gibt nur die Eckpunkte. Der Gesetzgeber hat sich mit Paragraf 42a selbst eine Frist bis zum 1. Dezember 2026 gesetzt. Offen ist auch die zentrale Kostengröße: Das Bundeswirtschaftsministerium erklärte im Herbst 2026 auf eine parlamentarische Anfrage, die Kosten der Quote ließen sich über einen so langen Zeitraum nicht abschließend beziffern.

4. Was sich für bestehende Anlagen ändert: nichts

Es gibt keine Pflicht zum Austausch. Eine funktionierende Ölheizung darf weiterlaufen. Die Kopplung des Heizungstauschs an die kommunale Wärmeplanung entfällt. Die verpflichtende Heizungsberatung vor bestimmten Investitionsentscheidungen ist gestrichen und das Betriebsverbot für Öl- und Gasheizungen nach 2044, das im alten Recht stand, ist entfallen. Dazu kommt ein spürbarer Bürokratieabbau: Zahlreiche technische Detailregelungen und Nachweispflichten des bisherigen Gebäudeenergiegesetzes wurden entfernt, wodurch sich Modernisierungen einfacher planen und umsetzen lassen.

Tabelle 4: Der Fahrplan für Ölheizungsbesitzer

Datum	Was passiert	Betrifft
29.07.2026	Heizungsregelungen des GModG in Kraft, 65-Prozent-Pflicht entfällt	alle
bis 01.12.2026	Angekündigtes Quotengesetz nach Paragraf 42a, Höhe der Quoten wird festgelegt	alle, indirekt über den Preis
2028	Grünheizölquote startet, den Eckpunkten zufolge mit 1 Prozent*	Lieferanten
01.01.2029	Biotreppe Stufe 1: 10 Prozent	neu eingebaute Öl- und Gasheizungen nach Inkrafttreten des GModG
2030	Biotreppe Stufe 2: 15 Prozent	neu eingebaute Öl- und Gasheizungen nach Inkrafttreten des GModG
2035	Biotreppe Stufe 3: 30 Prozent	neu eingebaute Öl- und Gasheizungen nach Inkrafttreten des GModG
2040	Biotreppe Stufe 4: 60 Prozent, Ende der Treppe	neu eingebaute Öl- und Gasheizungen nach Inkrafttreten des GModG
2045	Brennstoffe vollständig klimaneutral (über die Lieferantenquote)	alle, über die Lieferantenquote

Fahrplan für Ölheizungsbesitzer (Stand 25.11.2026)
**Die Grünheizölquote verläuft nach den Eckpunkten des Bundeswirtschaftsministeriums in eigenen Stufen: 1 Prozent (2028), 2 Prozent (2029), 5 Prozent (2030), 10 Prozent (2032), 20 Prozent (2035), 50 Prozent (2040), 100 Prozent (2045). Sie trifft den Lieferanten, nicht den Hauseigentümer.*

Was sonst noch im Gesetz steht

Das Gebäudemodernisierungsgesetz setzt zugleich die europäische Gebäuderichtlinie um. Daraus folgen Vorgaben, die mit dem Heizungskeller im Bestand wenig zu tun haben: Neubauten der öffentlichen Hand müssen ab 2028 Nullemissionsgebäude sein, alle übrigen Neubauten ab 2030. Ab 2030 gilt eine Solarpflicht für Neubauten und größere Parkplätze. Für Nichtwohngebäude kommen gestufte Sanierungspflichten nach dem Worst-first-Prinzip. Diese Regelungen treten zeitlich gestaffelt in Kraft. Wer ein bestehendes Wohnhaus mit Ölheizung besitzt, ist davon nicht betroffen.

5 Eine Frage des Preises

Die freie Heizungswahl ist also zurück. Damit verschiebt sich eine wesentliche Frage: Nicht mehr, was erlaubt ist, entscheidet, sondern was es kostet. Und genau hier wird es unübersichtlich.

Was Preise verraten (und was nicht)

Was tatsächlich die adäquate Lösung für das Heizen in Zukunft ist, werden wir erst wissen, wenn wir es ausprobiert haben. Alle Prognosen und Behauptungen zum Thema, insbesondere wenn sie die Preise betreffen, beruhen auf heutigem Wissen. Niemand kann ernsthaft die Kosten für Energie und CO_2-Emissionen vorhersagen, da diese an Börsen gebildet werden. Könnte man Energiepreise prognostizieren, würden viele Menschen mit Energie- und CO_2-Papieren frei von Verlustgefahren ein Vermögen machen. Es gibt hierzulande aber keinen populären Run auf entsprechende Börsenkontrakte. Im Gegenteil, die Bevölkerung will davon nichts wissen. Schon die Tatsache, dass Energiepreise auf Kriege und Pandemien mit extrem Ausschlägen reagieren, macht ihren Handel wie auch Vorhersagen suspekt.

Die Charts in Bild 2 und Bild 3 zeigen die Preishistorie für Heizöl, Strom, Fernwärme und CO_2 im europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS 1) über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren. Man erkennt in allen Kurven eine Teuerung, die bis 2020 einschätzbaren Trends unterlag. Der Strompreis stieg in dieser Phase schneller als die Preise für Heizöl und Fernwärme. In den Jahren danach ist die Preisentwicklung der Energiemärkte aufgrund vielfältiger globaler Störungen in eine chaotische Phase eingetreten, die bis heute anhält. Preisprognosen haben im Chaos keine Grundlage mehr. Wer heute mit Preisszenarien für 2035 argumentiert, baut auf Sand.

Bild 2: Preisentwicklung von Heizöl, Strom und Fernwärme 2000 bis 2026

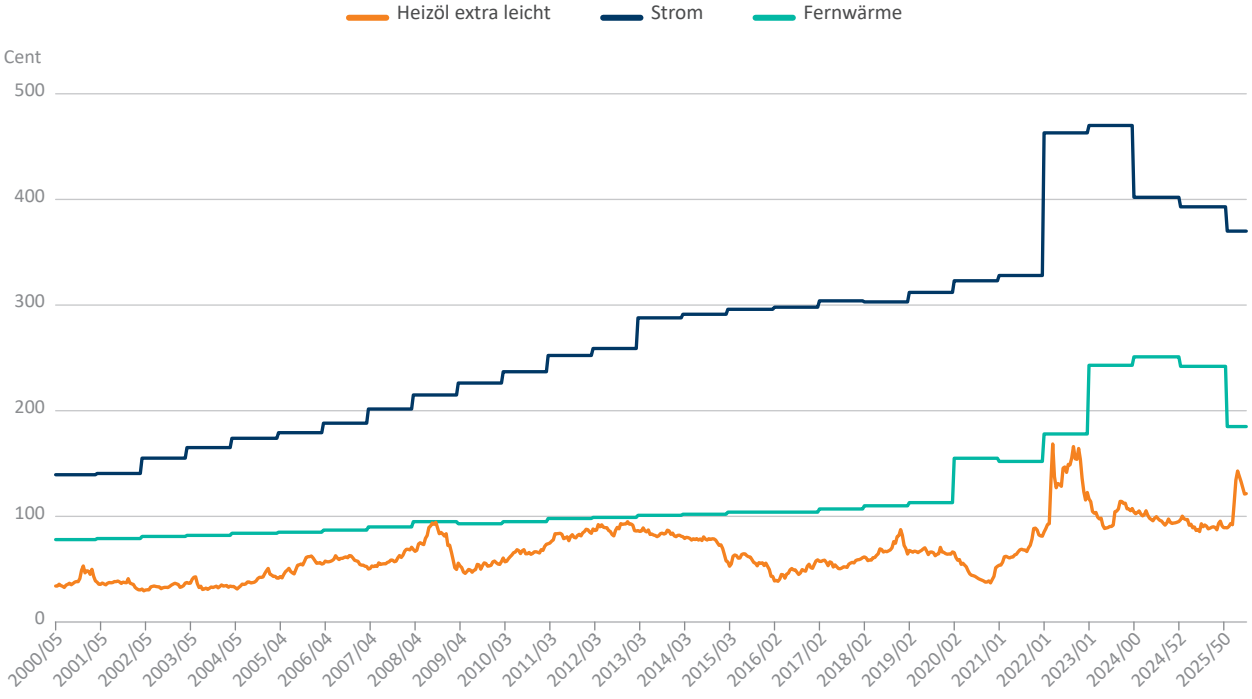

Legende: Wochenpreise HEL bei 3.000 Liter/a, Jahrespreise Strom bei 3.500 kWh/a und Fernwärme bei 20.000 kWh/a
Fernwärme in 2026 bei 20.000 kWh/a gemäß waermepreise.info: (155+235)/2=195 [Cent/10kWh]

Bild 3: Preisentwicklung im Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) 2005 bis 2026

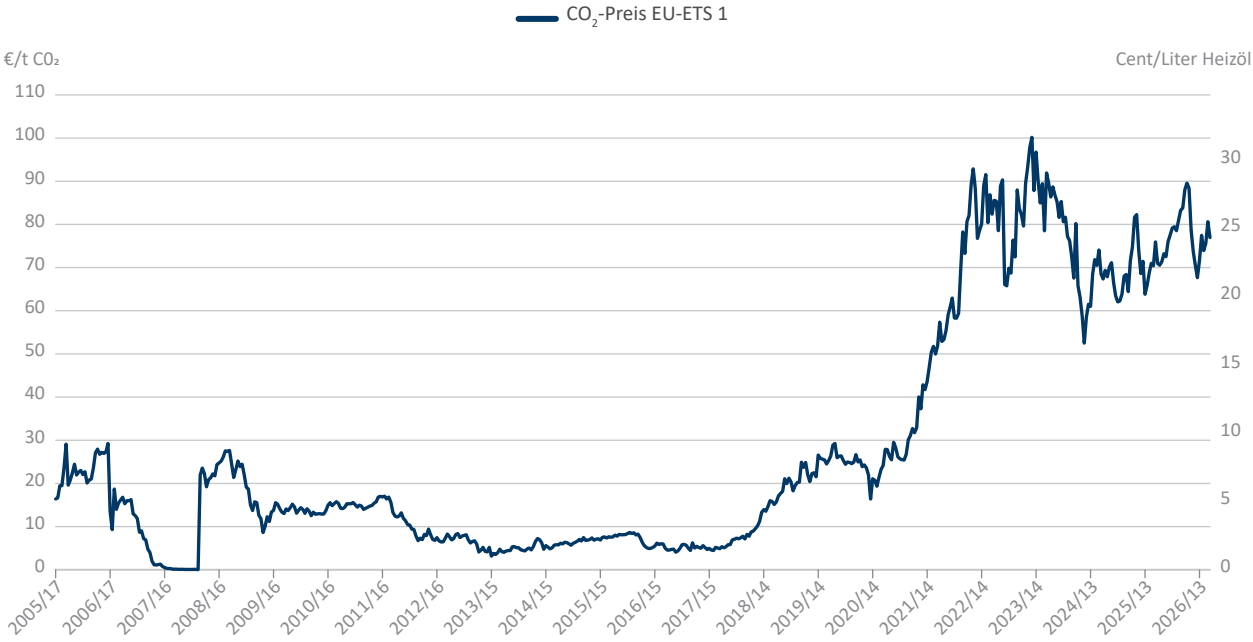

Historische Notierungen für CO2-Emissionsrechte im Rahmen des europäischen Emissionshandels (**EU-ETS 1**) – die sogenannten **EUA (European Union Allowances)** – finden Sie bei spezialisierten Datenanbietern, Börsen und Finanzportalen. Da der ETS 1 im Jahr **2005 gestartet** ist, umfassen die Datenreihen heute exakt den von Ihnen gesuchten Zeitraum von rund 20 Jahren. [1, 2, 3]
Hier sind die besten und verlässlichsten Quellen, um strukturierte historische CO2-Preisdaten (oft kostenfrei als CSV/Excel) zu exportieren:
1. Kostenfreie historische Plattformen (Bestens für Excel geeignet)
Sandbag (Carbon Price Viewer): Der Sandbag Carbon Price Viewer ist eine der bekanntesten Open-Access-Quellen für CO2-Preise. Er bietet tagesgenaue historische Schlusskurse von 2005 bis heute. Die Daten lassen sich unkompliziert kopieren oder herunterladen. [1]
MacroMicro: Das Portal bietet einen dedizierten ICE EUA Futures Price Tracker. Über die Chart-Funktion können Sie die Historie auf „Max“ (seit 2005) stellen und die bereinigten Zeitreihendaten exportieren. [1]

[1] https://www.umweltbundesamt.de
[2] https://sandbag.be
[3] https://www.vku.de

Vorhersagbar ist allerdings, dass Strom immer teurer sein wird als Fernwärme und Heizöl. Das liegt am höheren Wert dieser Energieform. Für eine wirtschaftliche Würdigung der Preisunterschiede sind nicht die absoluten Preise, sondern die Relationen der Preise zueinander relevant. Vor Beginn des Iran-Kriegs am 28. Februar 2026 war Strom etwa viermal so teuer wie Heizöl und zweimal so teuer wie Fernwärme. Für Heizöl gab es zu der Zeit übrigens schon eine CO_2-Abgabe, die annähernd dem heutigen CO_2-Preis des EU-ETS 1 entspricht.

Wärmepumpe oder Ölheizung: ein nüchterner Vergleich

Für einen Verbrauchskostenvergleich von elektrischem Strom und Heizöl muss berücksichtigt werden, dass eine elektrische Wärmepumpe mehr Wärme liefert, als sie Strom verbraucht. Das Gros der Wärme wird der Umwelt entzogen. Dadurch bekommt man im Wohnbestand etwa dreimal so viel Wärme, wie für den Strom bezahlt wird. Im Neubau kann es mehr als viermal so viel sein. In der Praxis werden sich die Verbrauchskosten für eine Ölheizung und eine elektrische Wärmepumpe nicht signifikant unterscheiden.

Einen großen Unterschied gibt es indes bei den Anschaffungskosten einer Heizungsanlage. Deshalb ist eine um die Wärmepumpe bemühte Politik zu staatlicher Förderung gezwungen. Ihr Markteingriff ist eine unzuverlässige Angelegenheit, deren genaue Wirkung auf Verbraucherseite schwer einschätzbar ist, zumal ein Teil dieser Gelder beim Heizungsanbieter landet. Mit einer Förderung wird die Technik nicht günstiger, sie wird in Teilen nur aus den Steuern der Allgemeinheit bezahlt. Im Schnitt ist eine nicht geförderte Wärmepumpe im Neubau mindestens doppelt so teuer wie eine Ölheizung. Aufgrund notwendiger Zusatzmaßnahmen ist so ein Wärmepumpensystem im Wohnbestand viermal so teuer wie eine Ölheizung. Ein Fakt, mit dem sich Hauseigentümer spätestens beim Auslaufen der

Förderprogramme auseinandersetzen müssen.

Sonderfall Fernwärme

Der Verbrauchskostenvergleich von elektrischem Strom und Fernwärme wird üblicherweise zugunsten der von Hauseigentümern betriebenen Wärmepumpe ausgehen. Dafür sind die individuellen Investitionskosten für Fernwärme erheblich geringer als für die Wärmepumpe. Doch wer in einem ausgewiesenen Fernwärmegebiet lebt, hat ohnehin wenig zu entscheiden: Städte und Gemeinden dürfen dort per Landes- und Kommunalrecht einen Anschlusszwang aussprechen. In dem Fall entfällt die im GModG vorgesehene Wahlfreiheit des Energieträgers für eine neue Heizungsanlage. Das unter der Ampelregierung eingeführte Wärmeplanungsgesetz lässt eine Ausweitung der Fernwärmenetze in Deutschland erwarten. Das betrifft vor allem dicht besiedelte und urbane Räume, während ländliche Gebiete davon weitgehend unberührt bleiben dürften.

Unser Rat: Wer jetzt entscheiden muss, sollte den konkreten Einzelfall berechnen, und nicht in Szenarien denken. Wem es allerdings um die reine Kostenminimierung in puncto Heizen geht, liegt mit einer bewährten, wartungsarmen Lösung oft richtig.

6 Die Biotreppe: mehr als nur HVO

Für Nutzer einer Ölheizung stellt sich mit der Biotreppe vor allem die Frage, woher die künftig steigenden erneuerbaren Brennstoffanteile kommen sollen. In der öffentlichen Diskussion steht bei flüssigen Brennstoffen bislang vor allem HVO im Mittelpunkt. HVO steht für Hydrotreated Vegetable Oil, hydriertes Pflanzenöl. Es kann fossiles Heizöl technisch vergleichsweise einfach ersetzen, seine klassischen Ausgangsstoffe – insbesondere gebrauchte Speiseöle und andere geeignete Fette – sind jedoch begrenzt.

Eine aktuelle Studie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) und weiterer Partner zu erneuerbaren Kraftstoffen zeigt deshalb eine wichtige Perspektive über HVO hinaus: Die Rohstoffbasis für erneuerbare flüssige Kohlenwasserstoffe ist wesentlich breiter. Die Studie wurde unter Beauftragung der BMW AG erstellt.

Im Mid-Szenario der Studie machen gebrauchte Speiseöle, die heute zu den besonders relevanten HVO-Rohstoffen zählen, lediglich rund ein Prozent des betrachteten Bioenergiepotenzials aus. Der weit überwiegende Teil entfällt auf andere Ressourcen. Dazu zählen land- und forstwirtschaftliche Rest- und Abfallstoffe sowie perspektivisch Zwischen- und Deckfrüchte, Non-Food Crops von marginalen Flächen und Agroforst.

Für die Biotreppe ist das deshalb bedeutsam, weil diese Rohstoffe über unterschiedliche Konversionsverfahren zu flüssigen Energieträgern verarbeitet werden können. Die Perspektive reicht damit über die Hydrierung von Fetten und Ölen zu HVO hinaus. Fortschrittliche Verfahren können beispielsweise lignocellulosehaltige Biomassen erschließen. Eine langfristige Biotreppe könnte somit zugleich zu einer Rohstoff- und Technologietreppe werden: HVO bildet einen kurzfristig verfügbaren Baustein, während mit steigenden Anforderungen zusätzliche Reststoffe und neue Produktionspfade in den Markt hineinwachsen.

Dabei sollte die Rohstoffverfügbarkeit nicht gegen einen konstanten heutigen Brennstoffbedarf gerechnet werden. Sowohl im Verkehr als auch in der Gebäudewärme verändert die Elektrifizierung die Bezugsgröße. Mit zunehmender Zahl batterieelektrischer Fahrzeuge sinkt der Bedarf an flüssigen Kraftstoffen. Die Studie trägt diesem Effekt ausdrücklich Rechnung: Für 2040 liegt der prognostizierte Kraftstoffbedarf des Straßenverkehrs nur noch bei etwa 40 bis gut 50 Prozent des Niveaus von 2030. Dadurch können erneuerbare Kraftstoffe trotz begrenzter Rohstoffbasis einen immer größeren Anteil des verbleibenden Marktes abdecken – nach den Szenarien der Studie von 38 bis 55 Prozent im Jahr 2030 über 44 bis 67 Prozent 2035 bis hin zu 67 bis über 100 Prozent 2040.

Ein vergleichbarer struktureller Effekt ist für den Wärmemarkt plausibel, auch wenn die Studie ihn nicht quantitativ untersucht. Mit dem zunehmenden Einsatz von Wärmepumpen und Wärmenetzen sowie energetischen Sanierungen dürfte der Markt für flüssige Brennstoffe kleiner werden. Die steigenden Prozentsätze der Biotreppe treffen damit perspektivisch auf einen sinkenden absoluten Heizölmarkt.

Das verändert die Perspektive erheblich: Entscheidend ist nicht, ob genügend nachhaltige Biomasse vorhanden wäre, um den heutigen Heizölmarkt zu großen Teilen durch HVO zu ersetzen. Relevant ist vielmehr, ob eine zunehmend diversifizierte Produktion erneuerbarer flüssiger Energieträger den schrumpfenden Restmarkt versorgen kann. Je stärker Verkehr und Wärme elektrifiziert werden, desto größer kann der relative Beitrag begrenzter biogener Ressourcen in den verbleibenden Anwendungen werden.

Nutzungskonkurrenzen verschwinden dadurch allerdings nicht. Biomasse wird auch von Industrie, Luft- und Schifffahrt sowie anderen Bereichen nachgefragt. Die Studie berücksichtigt solche konkurrierenden Bedarfe teilweise und weist zugleich darauf hin, dass zukünftige Nutzungskonkurrenzen und regulatorische Einschränkungen nicht vollständig prognostizierbar sind.

Für Heizölnutzer ergibt sich dennoch eine wichtige Perspektive: Die Zukunft flüssiger Wärmeenergie muss nicht allein von der Verfügbarkeit von HVO abhängen. Wenn die Biotreppe technologieoffen ausgestaltet bleibt, kann sie einen Markt schaffen, in den schrittweise weitere nachhaltige Rohstoffe und Herstellungsverfahren hineinwachsen. Gleichzeitig reduziert die Elektrifizierung den Gesamtbedarf. HVO wäre damit nicht die einzige Antwort auf die Biotreppe, sondern ein erster Baustein eines zunehmend erneuerbaren und zugleich kleiner werdenden Marktes für flüssige Energieträger.

7 Kosten und Förderung: die Ölheizung im Vergleich

Eines vorweg, damit keine falsche Erwartung entsteht: Eine Öl- oder Gasheizung ist nicht förderfähig und wird es nicht werden. Gefördert werden Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasse, Wasserstoff-Heiztechnik, Brennstoffzellen und der Anschluss an ein Wärmenetz.

Trotzdem ist das Thema Förderung für Ihre Entscheidung relevant. Denn es bestimmt, wie teuer die Alternative aussieht, gegen die Sie rechnen. Und an dieser Stelle hat sich zum 21. Juli 2026 einiges verschoben (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Die Heizungsförderung vor und nach dem 21. Juli 2026

	bis 20.07.2026*	seit 21.07.2026
Grundförderung	30 %	30 %
Klimageschwindigkeitsbonus	20 %	16 %, ab 01.02.2027 halbjährlich minus 4 Prozentpunkte, ab 01.08.2028 entfallen
Einkommensbonus	30 % bis 40.000 €	40 % bis 30.000 € 30 % bis 40.000 € 10 % bis 50.000 €
Familienzuschlag	nicht vorhanden	Einkommensgrenze plus 10.000 € bei mindestens einem Kind
Effizienzbonus	5 %	entfallen
Emissionsminderungszuschlag	2.500 €	entfallen
Maximaler Fördersatz	70 %	70 %; mit Einkommensbonus bis 30.000 € bis zu 80 %
Förderfähige Kosten, erste Wohneinheit**	30.000 €	28.000 €, ab 01.02.2027 halbjährlich minus 750 €

KfW-Zuschuss 458, Konditionen vor und nach dem 21. Juli 2026 (Stand: November 2026)

* Die alten Konditionen gelten für Anträge, die bis zum 20. Juli 2026, 20:00 Uhr, gestellt wurden. Und zwar nur für jene mit einer Bestätigung zum Antrag, die vor dem 9. Juli 2026 ausgestellt wurde. Neue Bestätigungen wurden seit dem 9. Juli nicht mehr erstellt.

** Für Mehrfamilienhäuser gelten für die zweite bis sechste Wohneinheit je 15.000 Euro, ab der siebten je 8.000 Euro.

Was daraus folgt

Auf den ersten Blick sieht die Novelle großzügiger aus: Der Spitzenfördersatz ist von 70 auf 80 Prozent gestiegen. Das gilt aber nur für Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen bis 30.000 Euro. Für alle anderen bleibt es bei 70 Prozent, bezogen auf eine schrumpfende Bemessungsgrundlage.

Der eigentliche Vorgang steht zwischen den Zeilen. Der Klimageschwindigkeitsbonus sinkt ab Februar 2027 halbjährlich und verschwindet im August 2028 vollständig. Die förderfähigen Höchstkosten gehen ab Februar 2027 alle sechs Monate um 750 Euro zurück und liegen Ende 2030 bei 22.000 Euro. Zwei Boni sind ersatzlos gestrichen.

Das ist keine Kürzung aus Sparzwang, sondern ein angekündigter Ausstiegspfad. Die Förderung ist eine Anschubhilfe, und sie ist als solche befristet. Der nächste Stichtag ist der 31. Januar 2027, und maßgeblich ist der Eingang des Antrags, nicht das Angebot oder der Einbau. Danach sinkt der Klimageschwindigkeitsbonus auf zwölf Prozent, die förderfähigen Höchstkosten auf 27.250 Euro. Für das erste Quartal 2027 ist außerdem ein Umbau der Grundförderung angekündigt: Sie soll für Wärmepumpen von 30 auf 15 Prozent sinken, dafür soll es 15 Prozent Wertschöpfungsbonus für in der EU gefertigte Geräte geben. Für ein Gerät aus Nicht-EU-Produktion liefe das auf eine Hal-

bierung der Grundförderung hinaus. Geplant ist zudem, dass die Förderung ganz entfällt, wenn eine erneuerbare Heizung ersetzt wird, die ab 2008 eingebaut wurde. Die Einzelheiten dieser Punkte waren bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht.

Für die Investitionsentscheidung heißt das: Wer den Anschaffungspreis einer Wärmepumpe gegen den einer Ölheizung stellt, muss sich entscheiden, welchen Fördersatz er in die Rechnung schreibt. Den von heute? Den von 2029, wenn der Klimageschwindigkeitsbonus seit einem Jahr Geschichte ist? Der Abstand zwischen beiden Zahlen ist erheblich. Und er verschiebt den Vergleich über die Zeit systematisch zugunsten der Ölheizung.

8 Kritik und Rechtsrisiko

Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ist beschlossen, verkündet und in Kraft. Angefochten ist es trotzdem. Wer jetzt investiert, sollte wissen, worum gestritten wird und wie belastbar die Argumente sind.

Die Verfassungsbeschwerde

Die Deutsche Umwelthilfe hatte bereits am 22. Juni 2026, also vor der Schlussabstimmung, eine Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht angekündigt. Bundesgeschäftsführerin Barbara Metz begründete das so: Das Gesetz gebe fossilen Heizungen „noch auf Jahrzehnte hin“ freie Bahn und sei damit verfassungswidrig. Der beauftragte Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger formulierte: „Wird das Gebäudemodernisierungsgesetz in dieser Form verabschiedet, spricht viel dafür, dass es vor dem Bundesverfassungsgericht scheitert.“

Ende September 2026 wurde die Beschwerde eingereicht, von der Deutschen Umwelthilfe gemeinsam mit vier Mieterinnen und Mietern. Rechtlich stützt sie sich auf Artikel 20a des Grundgesetzes und auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021. Eine aufschiebende Wirkung hat sie nicht: Das Gesetz bleibt in Kraft, solange Karlsruhe nicht anders entscheidet.

Inhaltlich richtet sich die Kritik vor allem auf drei Punkte: den Wegfall des Betriebsverbots für Öl- und Gasheizungen nach 2044, die Obergrenze der Biotreppe von 60 Prozent im Jahr 2040, und die aus Sicht der Umwelthilfe ungesicherte Verfügbarkeit der biogenen Brennstoffe, auf denen das ganze Konstrukt ruht. Die Umwelthilfe stützt sich dabei auf eine Berechnung des Öko-Instituts, wonach im Gebäudesektor bis 2040 bis zu 172 Millionen Tonnen zusätzliche Treibhausgase anfallen könnten.

Der zweite Angriff: ein Verfahrensfehler

Am 14. Juli 2026 legte die Umwelthilfe nach und behauptete einen handwerklichen Fehler im Gesetzgebungsverfahren ausgemacht zu haben. Nach ihrer juristischen Bewertung enthält das Gesetz Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedurft hätten und was das gesamte Gesetz zustimmungsbedürftig gemacht hätte. Rechtsanwalt Klinger sagte dazu: „Dieser Fehler infiziert das gesamte Gesetz.“ Die Umwelthilfe forderte den Bundespräsidenten auf, die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Beteiligung der Länder sicherzustellen, und die Bundesregierung forderte sie dazu auf, das Gesetz zurückzuziehen.

Der Bundespräsident ist dem nicht gefolgt. Das Gesetz wurde am 23. Juli ausgefertigt und am 28. Juli verkündet. Damit war der Einwand nicht erledigt. Er ist inzwischen Teil der Verfassungsbeschwerde und damit eine Frage für Karlsruhe geworden.

Unsere Einordnung

Ein Teil der Kritik trifft einen wunden Punkt, und es wäre unredlich, das zu bestreiten. Die Biotreppe steht und fällt mit der Verfügbarkeit klimafreundlicher Brennstoffe. Wir haben in Kapitel 6 dargelegt, wie eng die Rohstoffbasis ist. Das Mengenrisiko der Anlaufjahre nach 2029 ist real. Weil die Treppe aber keinen bestimmten Rohstoff vorschreibt und der Bedarf an flüssiger Wärmeenergie zugleich sinkt, kann sie zu einem Rahmen werden, in dem neue Verfahren überhaupt erst einen Absatzmarkt finden.

Der verfassungsrechtliche Vorwurf steht dagegen auf schwierigerem Grund, und zwar aus den Gründen, die wir eingangs unter dem Karlsruher Paradox beschrieben haben. Ob Artikel 20a eine Auslegung trägt, die eine Verschärfung deutscher Gebäudevorgaben verlangt, obwohl diese der künftigen Generation kein Restbudget sichert, wird Karlsruhe zu klären haben.

Was das praktisch bedeutet: Die Planungssicherheit ist zurück, aber sie ist nicht in Stein gemeißelt. Ein Verfahren am Bundesverfassungsgericht dauert typischerweise Jahre, und eine Entscheidung würde sich kaum rückwirkend gegen bereits getätigte Investitionen richten. Wer heute eine Ölheizung einbaut, tut das auf Grundlage geltenden Rechts. Wer allerdings darauf setzt, dass die Rahmenbedingungen bis 2045 unverändert bleiben, setzt auf etwas, das in 20 Jahren deutscher Energiepolitik noch nie eingetreten ist.

9 esyoil-Einschätzung und Handlungsempfehlung

Was das Gesetz richtig macht

Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) verlagert die Regulierung von der Heiztechnik auf den Brennstoff. Das ist die wichtigste Veränderung, und sie ist richtig. Und zwar aus einem Grund, der nichts mit Weltanschauung zu tun hat, sondern mit Arithmetik. Rund 21,6 Millionen Wärmeerzeuger lassen sich nicht in 19 Jahren austauschen. Brennstoff lässt sich dekarbonisieren, ohne dass ein einziger Kessel demontiert wird.

Das Entscheidungsdreieck aus Kosten, Versorgungssicherheit und Klimafolgen, das unter dem alten Recht auf eine Achse zusammengeschrumpft war, ist wieder offen. Wer heute eine Heizung kauft, darf wieder rechnen und eine eigene Entscheidung treffen.

Was es nicht leistet

Technologieoffenheit gibt Verantwortung zurück. Sie nimmt sie nicht ab. Das Gesetz beantwortet nicht die Frage, ob langfristig genug klimafreundlicher Brennstoff da sein wird. Die erste Stufe der Biotreppe ist mit zehn Prozent im Jahr 2029 niedrig genug, um erfüllbar zu sein. Offen ist, was danach kommt. Und es beantwortet nicht, was die Grünheizölquote kosten wird. Die Eckpunkte nennen Stufen, das zuständige Ministerium nennt keine Kosten. Unklar ist auch, wie sich der CO_2-Preis, der Ölpreis und der Strompreis entwickeln werden. Diese Unbekannten sind die eigentlichen Kostentreiber der kommenden Jahre.

Unsere Empfehlung

Wenn Ihre Heizung läuft: Lassen Sie sie laufen. Es gibt keine Austauschpflicht, und es entsteht Ihnen kein Nachteil daraus, die Entwicklung des Brennstoffmarkts noch ein oder zwei Heizperioden zu beobachten. Das Quotengesetz sollte bis zum 1. Dezember 2026 vorliegen. Bis Mitte November gab es nur Eckpunkte. Sobald der Entwurf da ist, wissen wir mehr über die Kostenseite.

Wenn Ihre Heizung ersetzt werden muss: Halten Sie sich an den Rat aus dem Preiskapitel und rechnen Sie Ihren Einzelfall durch. Für den Vergleich mit einer Wärmepumpe lohnt eine zweite Rechnung. Einmal mit dem Fördersatz von heute, einmal mit dem, der 2029 gilt. Der Unterschied wird Sie überraschen.

Wenn Sie ohnehin bei Öl bleiben: Klären Sie mit Ihrem Heizungsbauer, ob Ihr Kessel HVO-tauglich ist. Diese Frage wird ab 2029 relevant, und die Antwort kostet heute nichts als ein Telefonat.

Und unabhängig davon: Der wirksamste Hebel für Ihre Heizkosten war nie die Technik im Keller. Der wirksamste Hebel ist der Verbrauch. Jede Kilowattstunde, die Sie nicht brauchen, ist gegen Beimischungsquote, CO_2-Preis und Weltmarktturbulenzen gleichermaßen immun. Das galt vor dem Gebäudeenergiegesetz, es galt währenddessen, und es gilt jetzt.

Wir bleiben am Ball

Das Quotengesetz nach Paragraf 42a, der Verlauf des Verfahrens in Karlsruhe und die Entwicklung des Angebots von klimafreundlicherem Heizöl sind die drei Punkte, an denen sich in den kommenden Monaten und auch Jahren entscheidet, was das Gebäudemodernisierungsgesetz in der Praxis wert ist. Wir berichten darüber, sobald es etwas zu berichten gibt. Versprochen.

Quellenverzeichnis

Primärquellen

Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich vom 23. Juli 2026, BGBl. I Nr. 226/2026, verkündet am 28. Juli 2026
https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/226/VO.html

Bundesregierung: Gebäudemodernisierungsgesetz
https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neues-gebaeudemodernisierungsgesetz-2430284

GModG-Infoportal des Bundes: Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens
https://www.gmodg.bund.de/GModG/DE/Home/startseite/GModG_News/GModG_Chronologie.html

Deutscher Bundestag, Textarchiv: Bundestag beschließt Heizungsgesetz-Novelle, 10. Juli 2026
https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw28-de-heizungsgesetz-1194534

Bundesrat, Beratungsvorgang 409/26
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2026/0401-0500/0409-26.html

BMWE, FAQ zum Gebäudeenergiegesetz (Regelungen des GEG 2024)
https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/GEG/faq-geg-06.html

KfW, Merkblatt Zuschuss Nr. 458, BEG Heizungsförderung für Privatpersonen
https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000005131_M_458.pdf

KfW, Infografik: Neue Bedingungen der Heizungsförderung, Juli 2026
https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/Infografik_Heizungsförderung_Anpassungen_Juli_2026.pdf

Deutsche Umwelthilfe, Pressemitteilung vom 22. Juni 2026: Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht angekündigt
https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/gebaeudemodernisierungsgesetz-deutsche-umwelthilfe-kuendigt-klimaklage-vor-bundesverfassungsgericht-a/

Deutsche Umwelthilfe, Pressemitteilung vom 14. Juli 2026: Fehler im Gesetzgebungsverfahren
https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/fehler-im-gesetzgebungsverfahren-beim-gebaeudemodernisierungsgesetz-deutsche-umwelthilfe-fordert-vet/

HOLBORN Europa Raffinerie: Construction begins on Germany’s first GDP complex in a refinery
https://www.holborn.de/en/press/construction-begins-on-germany-s-first-gdp-complex-in-a-refinery

BDH, Absatzzahlen Heizungen Deutschland 2025 (PDF, 31.01.2026)
https://www.bdh-industrie.de/fileadmin/user_upload/Downloads/PresseMeldungen/Absatzzahlen_Heizungen_Deutschland_2025.pdf

BDH, Jahresbilanz: Heizungsabsatz fällt auf niedrigsten Stand seit 15 Jahren (01.02.2026)
https://www.bdh-industrie.de/presse/pressemeldungen/artikel/jahresbilanz-heizungsabsatz-faellt-auf-niedrigsten-stand-seit-15-jahren

BDH, Heizungen: Absatz 2024 um die Hälfte eingebrochen (27.01.2025)
https://www.bdh-industrie.de/presse/pressemeldungen/artikel/heizungen-absatz-2024-um-die-haelfte-eingebrochen

Einordnung

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten: Gebäudemodernisierungsgesetz schafft GEG ab, 17. Juli 2026
https://www.goerg.de/de/aktuelles/veroeffentlichungen/17-07-2026/gebaeudemodernisierungsgesetz-gmodg-schafft-geg-ab-was-sich-aendert-und-was-bleibt

Haufe: Heizungsgesetz vor Gericht
https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/heizungsgesetz_84342_596382.html

Haufe: Neues Heizungsgesetz soll im September vor Gericht
https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/miet-immobilienrecht/heizungsgesetz_214_693306.html

ADAC: KfW-Heizungsförderung, was sich ab 21. Juli 2026 ändert
https://www.adac.de/rund-ums-haus/energie/spartipps/foerderung-heizung/

SI-SHK: BDH, Heizungsmarkt legt zu (11.08.2026), Zahlen zum ersten Halbjahr 2026
https://www.si-shk.de/bdh-heizungsmarkt-legt-zu-250048/

ZDFheute: Heizungsbranche meldet schwächsten Absatz seit 15 Jahren, Segmentzahlen 2025
https://www.zdfheute.de/wirtschaft/heizung-absatz-verkauf-rueckgang-bdh-waermepumpe-100.html

baulinks: BDH meldet starken Absatzeinbruch bei Heizungen 2024, Segmentzahlen 2024
https://www.baulinks.de/webplugin/2025/0228.php4

Solarserver: Heizungsbestand 2025
https://www.solarserver.de/2026/05/22/heizungsbestand-2025-waermewende-stockt/

pv magazine: Wärmepumpen sind aktuell wichtigster Wachstumstreiber im Heizungsmarkt (11.08.2026)
https://www.pv-magazine.de/2026/08/11/waermepumpen-sind-aktuell-wichtigster-wachstumstreiber-im-heizungsmarkt/

tga-Fachplaner: Wärmeerzeugerabsatz sinkt um 22 % (1. Halbjahr 2025)
https://www.tga-fachplaner.de/meldungen/marktdaten-2025-1hj-waermeerzeugerabsatz-sinkt-um-22

ad-hoc-news vom 21.10.2026: Grüngasquote im GModG: Ministerium plant 100 Prozent für private Wärme bis 2045
https://www.ad-hoc-news.de/wirtschaft/gruengasquote-im-gmodg-ministerium-plant-100-prozent-fuer-private-waerme-bis-2045/70380869

ad-hoc-news vom 01.11.2026: Heizungsgesetz: Ministerium kann Kosten der Grüngasquote nicht beziffern
https://www.ad-hoc-news.de/wirtschaft/heizungsgesetz-ministerium-kann-kosten-der-gruengasquote-nicht-beziffern/70442455

ad-hoc-news vom 09.11.2026: Gebäudemodernisierungsgesetz: Grüngas-Entwurf muss bis 1. Dezember vorliegen
https://www.ad-hoc-news.de/wirtschaft/gebaeudemodernisierungsgesetz-gruengas-entwurf-muss-bis-1-dezember-vorliegen/70482481

Öko-Zentrum NRW: Update zum GModG
https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/update-zum-gmodg/

Solarserver vom 29.09.2026: DUH, Verfassungsbeschwerde gegen Gebäudemodernisierungsgesetz
https://www.solarserver.de/2026/09/29/duh-verfassungsbeschwerde-gegen-gebaeudemodernisierungsgesetz

Klimareporter: Verfassungsklage gegen das schwarz-rote Heizungsgesetz
https://klimareporter.de/gebaeude/verfassungsklage-gegen-das-schwarz-rote-heizungsgesetz

HeizCenter vom 23.10.2026: Heizungsförderung 2027: Stichtag 31.01.2027 und Wertschöpfungsbonus
https://www.heizcenter.de/blog/heizungsfoerderung-2027

Im Text verlinkte esyoil-Beiträge

Neues zum Heizungsgesetz, 02.12.2025 (Kapitel 2)
https://www.esyoil.com/news/neues-zum-heizungsgesetz?id=108091

Berlin beschließt weitreichende Änderungen für Ölheizungen, 26.02.2026 (Kapitel 3)
https://www.esyoil.com/news/a-3?id=108398

Der Weltmarkt schaut nach Wien, wir schauen auf das Gebäudemodernisierungsgesetz, 27.02.2026 (Kapitel 3)
https://www.esyoil.com/news/der-weltmarkt-schaut-nach-wien-wir-schauen-auf-das-gebaeudemodernisierungsgesetz?id=108401

Heizen mit Öl wird klimaneutral, 23.07.2024 (Kapitel 4)
https://www.esyoil.com/news/heizen-mit-oel-wird-klimaneutral?id=106191

Klimafreundliche Kraft- und Brennstoffe werden den Markt erobern, 17.09.2024 (Kapitel 6)
https://www.esyoil.com/news/klimafreundliche-kraft-und-brennstoffe-werden-den-markt-erobern?id=106393

HVO-Heizöl: Die Zukunft Ihrer Ölheizung, Infoseite (Kapitel 6)
https://www.esyoil.com/infos/hvo-heizoel

CO_2-Steuer ab 2021: Mehrkosten fürs Klima, Infoseite (Kapitel 6)
https://www.esyoil.com/infos/co2-steuer

Impressum

Herausgeber

esyoil

agital.online GmbH

Hamburger Str. 35

21339 Lüneburg.

Redaktionsstand

Die Angaben in diesem Whitepaper entsprechen dem Stand vom 25. November 2026. Gesetzes- und Förderlage können sich seither geändert haben.

Grafiken und Tabellen

Eigene Darstellungen auf Basis der im Quellenverzeichnis genannten Daten.

Hinweis

Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information. Es ersetzt keine individuelle Rechts-, Steuer-, Förder- oder Energieberatung. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erfolgen jedoch ohne Gewähr.